

V. N. A 112734 KIRK... E 545 TUKOGU 1918 20057

# □ Gesetz über die Wahlen in die □ Estnische Konstituierende Versammlung

(„Riigi Teataja“ 1918 Nr. 2 und Nr. 3.)

---

## I. Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Estnische Konstituierende Versammlung zählt hundertzwanzig Mitglieder, die aus Bürgern der Estnischen Republik beiderlei Geschlechts in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Abstimmung und auf Grund der proportionalen Vertretung zu wählen sind. (Vgl. Anm. am Schluß.)

2. Für die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung bildet Estland einen Wahlkreis, der zum Zweck der Stimmenabgabe in Wahlbezirke eingeteilt wird.

## II. Hauptstück.

### Vom Wahlrecht.

3. Das Recht, an den Wahlen zur Konstituierenden Versammlung teilzunehmen, haben diejenigen Bürger der Estnischen Republik beiderlei Geschlechts, die am Wahltag wenigstens 20 Jahr alt sind.

Anmerkung: Die im Heeresdienst Stehenden haben das Recht, an den Wahlen teilzunehmen.

4.\* An den Wahlen nehmen nicht teil diejenigen, die in gesetzlicher Ordnung für geisteschwach oder wahnsinnig erklärt worden sind, und die Taubstummen, die unter Vormundschaft stehen.

5. Des Wahlrechts gehen verlustig:

1) die durch rechtskräftig gewordenes Urteil von Gerichten verurteilt worden sind — wenn sie vorher die Landesrechte nicht wieder erhalten haben — a) zu Zwangsarbeit — auf 10 Jahr nach Ablauf der Strafzeit; b) zu Ansiedlung,

Arrestantenkompagnien, Korrektionshaus, Gefängnis oder Festung mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte — auf 5 Jahre nach Ablauf der Strafzeit;

2) die wegen folgender Verbrechen Verurteilten: Diebstahl — die Fälle ausgenommen, die im früheren russischen Friedensrichtergesetz, § 171, Pkt. 2 (Russ. Codex d. Gesetze Bd. XV, Ausg. v. 1914) vorgeesehen sind; Betrug, Aneignung oder Verschleuderung ihnen anvertrauten Vermögens — ausgenommen die Verschleuderungen, die in § 171 Pkt. 2 desselben Strafgesetzes und im allgemeinen Strafgesetz (Russ. Codex der Gesetze Bd. XV) § 1681, Teil 2 vorgeesehen sind; Fehlerei, gewerbmäßiger Austausch oder Verpfändung nachweislich gestohlener Sachen, Fälschung, Wucher, Bestechlichkeit oder Bestechung, Kupperei und Verleitung zu unsittlichem Leben (Russ. Codex d. Gesetze Bd. XV ff., Strafgesetz, Ausgabe v. 1909 §§ 524—526, 526<sup>1</sup>, 527 u. 529); dergleichen Vergehen, die Verletzung der Freiheit und Unparteilichkeit der gesetzgebenden und Selbstverwaltungsinstitutionen bezwecken — auf 3 Jahre nach Ablauf der Strafzeit;

3) zahlungsunfähige Schuldner, die auf Grund rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidungen für böswillige Bankrotteure erklärt sind — auf 3 Jahre nach dieser Erkenntnis.

6. Das Recht an den Wahlen teilzunehmen haben in jedem Wahlbezirk nur die Personen, die in die Wählerliste des Bezirks aufgenommen worden sind.

7. Das passive Wahlrecht hat jede Person, die den Anforderungen des Wahlrechts entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendwo in den Wählerlisten steht oder nicht.

8. An den Wahlen teilzunehmen ist nicht gestattet den in die Wählerlisten aufgenommenen Personen, die zur Zeit der Wahlen das Wahlrecht verlieren (§ 4—6), sowie denjenigen, die zu dieser Zeit sich in Haft befinden, sei es auf Grund rechtskräftig gewordener Gerichtsurteile oder weil sie, von den Gerichtsbehörden wegen irgendwelcher Verbrechen zur Verantwortung gezogen, in Schutzhaft genommen sind.

### III. Hauptstück.

#### Von den Institutionen, die die Organisation der Wahlen zur Konstituierenden Versammlung regeln.

9. Die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung organisieren: das Hauptkomitee, die städtischen, die Kreis- und die Wahlbezirks-Kommissionen.

10. Das Hauptkomitee für die Wahlen zur Konstituierenden Versammlung besteht aus: dem Vorsitzenden — dem Präsidenten des Landestages (Maapäem) — und sechs Gliedern, von denen drei vom Landestage, zwei von der Revaler Stadtverordneten-Versammlung und eins von der Harrischen Kreisversammlung gewählt werden.

Außerdem tritt in das Komitee nach dem in § 45 genannten Termin mit den Rechten eines Gliedes je eine Person aus jeder Wählergruppe ein, die eine Kandidatenliste eingereicht hat (§ 39).

11. Das Hauptkomitee für die Wahlen zur Estnischen Konstituierenden Versammlung hat die Aufgabe:

1) Den allgemeinen Verlauf der Wahlen zur Konst. Versammlung zu überwachen und die zu dessen Beschleunigung zweckmäßigen Hilfsmittel zu erwägen;

2) das vorliegende Gesetz zu vervollständigen und fortzubilden, sowie Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten;

3) eine Liste der zu Gliedern der Konst. Versammlung gewählten Personen zusammenzustellen;

4) darüber zu wachen, daß die Kreis- und städtischen Wahlkommissionen zu rechter Zeit ihre Tätigkeit beginnen;

5) auf Vorschlag der Kreis- und städtischen Wahlkommissionen die Einteilung in Wahlbezirke zu bestätigen und alle Daten zu prüfen, die über bei dieser Einteilung vorgefallene Irrtümer eingelaufen sind;

6) den Tag festzusetzen und durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, an dem die städtischen und Fleckenbehörden, sowie die Gemeindeverwaltungen die Wählerlisten zusammenzustellen beginnen, und darüber zu wachen,

daß diese Listen zur rechten Zeit zusammengestellt und an jedermann sichtbaren Orten angebracht werden;

7) die Kandidatenlisten entgegenzunehmen und durchzusehen, diese Listen zu numerieren, sie öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen und sie den Kreis- und städtischen Wahlkommissionen, den städtischen und Fleckenbehörden, Gemeindeverwaltungen und Bezirks-Wahlkommissionen mitzuteilen, sowie die Vereinigung von Wählerlisten zur allgemeinen Kenntnis zu bringen;

8) die Anfertigung der Wahlkuberts, der Wahlzettel u. s. w. anzuordnen oder damit die Kreis- und städtischen Wahlkommissionen zu betrauen;

9) die abgegebenen Stimmen zu zählen, die Schlußergebnisse der Wahlen festzustellen und zur öffentlichen Kenntnis zu bringen;

10) den Gliedern der Konstituierenden Versammlung Bescheinigungen über ihre Wahl auszufertigen;

11) alle Wahlangelegenheiten der Konstituierenden Versammlung zu übermitteln;

12) betreffs des Credits, der zur Vornahme der Wahlen angewiesen ist, die nötigen Anordnungen zu treffen.

12. Die Kreis-Wahlkommission für die Konstituierende Versammlung besteht aus: dem Vorsitzenden, — dem Präsidenten der örtlichen Kreisversammlung, — zwei Vertretern der Kreisversammlung und zwei Vertretern der Stadtverordneten-Versammlung.

Nach dem in § 45 genannten Termin tritt in die Kommission mit den Rechten eines Mitglieds aus jeder Wählergruppe, die eine Kandidatenliste eingereicht und ihren Vertreter ernannt hat, eine Person ein, die der Kommission zuzuzählen ist. (§ 39.)

13. In den Städten Reval, Dorpat, Narva und Walk werden besondere städtische Wahlkommissionen für die Konst. Versammlung eingesetzt. Die erwähnten Kommissionen bestehen aus: dem Vorsitzenden — dem Präses der örtlichen Stadtverordneten-Versammlung — und vier von derselben Stadtverordneten-Versammlung gewählten Gliedern.

Nach dem in § 45 genannten Termin tritt in die Kommission mit den Rechten eines Mitgliedes aus jeder Wählergruppe, die eine Kandidatenliste eingereicht und ihren Vertreter ernannt hat, eine Person ein, welche der Kommission zuzuzählen ist (§ 39.)

In die Kreis-Wahlkommissionen zur Konst. Versammlung, die in den in diesen Paragraphen (13) genannten Städten eingesetzt werden, treten an Stelle der vom Stadtamt zu wählenden Glieder von der Kreisversammlung gewählte Glieder ein.

14. Die Kreis- und die städtischen Wahlkommissionen für die Konstituierende Versammlung haben die Aufgabe:

1) darüber zu wachen, daß die Bezirks-Wahlkommissionen zur rechten Zeit eingesetzt werden und ihre Tätigkeit zur rechten Zeit beginnen;

2) dem Hauptkomitee Vorschläge darüber zu machen, wie die Stadt oder der Kreis in Wahlbezirke einzuteilen sei;

3) darüber zu wachen, daß die Wählerlisten zur rechten Zeit zusammengestellt und an jedermann sichtbaren Orten ausgelegt werden;

4) Beschwerden und Proteste betreffs Zusammenstellung der Wählerlisten, sowie betreffs unrichtigen Vorgehens der städtischen und Fleckenbehörde sowie der Gemeindeversammlungen zu prüfen;

5) Maßnahmen zu treffen, daß die Wähler von den Kandidatenlisten in Kenntnis gesetzt würden;

6) die im Gebiet des Kreises oder der Stadt für die Kandidatenlisten abgegebenen Stimmen zu zählen;

7) die Wahlangelegenheiten dem Hauptwahlkomitee zu übermitteln.

15. Die Bezirks-Wahlkommissionen bestehen aus vier von den Stadtverordneten-Versammlungen und Flecken- oder Gemeindeversammlungen gewählten Gliedern, zu denen der Vorsitzende und der Sekretär gehören.

Außerdem tritt in die Kommission mit den Rechten eines Mitgliedes aus jeder Wählergruppe, die eine Kandidatenliste aufgestellt und ihren Vertreter ernannt hat, eine Person ein, die der Kommission zuzuzählen ist (§ 39).

16. Die Bezirks-Wahlkommissionen haben die Aufgabe, in dem betreffenden Wahlbezirk die Wahlzettel in Empfang zu nehmen und vorläufig zu zählen.

17. Die örtlichen Regierungs- und Selbstverwaltungs-Institutionen müssen den Wahlkommissionen für die Konstituierende Versammlung behilflich sein, die letzteren nach dem Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen.

18. Alle Akten und Papiere, die in Sachen der Wahlen zur Konstituierenden Versammlung abgefaßt werden, sei es, daß sie den Regierungs-, Gerichts-, Administrations- und kommunalen Institutionen und den Beamten all dieser Institutionen zugestellt oder daß sie von diesen Institutionen und deren Beamten ausgestellt werden, sind von der Stempelsteuer und sonstigen Gebühren befreit.

#### IV. Hauptstück.

##### Von den Wählerlisten.

19. Zur Vornahme der Wahlen zur Konstituierenden Versammlung wird in jedem Wahlbezirk besonders eine Wählerliste zusammengestellt.

Niemand kann in mehr als einem Wahlbezirk in die Wählerliste aufgenommen werden.

20. Mit der Zusammenstellung der Wählerlisten werden die Stadttämter, die Fleckenbehörden und die Gemeindeverwaltungen betraut.

21. Der Tag, an welchem die genannten Behörden (§ 20) mit der Zusammenstellung der Wählerlisten beginnen, wird vom Hauptwahlkomitee für ganz Estland festgesetzt und auf dem Wege, der ein Bekanntwerden in den breitesten Volksschichten am sichersten gewährleistet, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

22. In die Bezirks-Wählerliste werden die Personen eingetragen, die das Wahlrecht haben und die vom Tage der Zusammenstellung der Wählerlisten an im Wahlbezirk leben, auch wenn sie den Bezirk zeitweilig verlassen haben.

23. Personen, die in den Wahlbezirk vom Tage der Zu-

sammenstellung der Wählerlisten an übersiedeln (§ 21), können in die Wählerliste nur auf Grund ihrer entsprechenden Mitteilung aufgenommen werden, die beim Stadtamt, bei der Fleckenbehörde resp. der Gemeindeverwaltung während der ganzen Zeit der Zusammenstellung der Wählerlisten und noch im Laufe von 7 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der Wählerlisten an gerechnet, eingereicht wird. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung haben solche Personen auch eine Mitteilung darüber einzureichen, daß sie in den Listen ihres früheren Wohnorts zu streichen sind, welche Mitteilung von Amts wegen an den bestimmten Ort gesandt wird.

24. In den Wählerlisten werden Familien- und Taufname, Alter, Wohnort und Beruf des Wählers vermerkt. Die Wählerliste wird in jedem Bezirk nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammengestellt.

25. Die Wählerliste wird unmittelbar nach ihrer Zusammenstellung, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage vor dem Wahltag, zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht, und zwar in einer Weise, die die allgemeine Einsichtnahme in die Listen am besten gewährleistet.

26. Im Verlauf von 7 Tagen nach der Veröffentlichung der Wählerlisten zur allgemeinen Kenntnissnahme können Personen, die das Wahlrecht haben, Beschwerde gegen in den Wählerlisten enthaltene Fehler und Irrtümer erheben.

Solche Beschwerden werden bei den Stadtämtern oder Fleckenbehörden resp. den Gemeindeverwaltungen eingereicht.

27. Die Stadtämter und Fleckenbehörden oder die Gemeindeverwaltungen erledigen aus eigener Wahlvollkommenheit, wenn sie sie für beachtenswert halten: 1) Beschwerden, die sich auf Nichtaufnahme eines Wählers in die Wählerlisten beziehen, wenn solche Beschwerden vor Ablauf des in § 26 namhaft gemachten Termins eingereicht sind und 2) Beschwerden, die sich darauf beziehen, daß falsche Angaben über den Beschwerdeführenden in den Wählerlisten enthalten sind. Von der Berücksichtigung solcher Beschwerden machen die Behörden den Beschwerdeführenden Mitteilung.

28. Alle sonstigen Beschwerden werden vom Stadtamt, der Fleckenbehörde oder der Gemeindeverwaltung im Verlauf von drei

Tagen der Kreis-Wahlkommission überandt. Den Beschwerden werden Erläuterungen der Behörde beigelegt.

29. Wenn in der Beschwerde das Wahlrecht bestimmter Personen angestritten wird, so werden diese Personen vom Stadtkamt, der Fleckenbehörde resp. der Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis gesetzt.

30. Nicht später als 2 Tage vor Ablauf der in § 26 genannten Frist wird die ergänzende Wählerliste allgemein bekanntgemacht.

In dieser ergänzenden Wählerliste werden nur vermerkt:

- 1) Personen, die in § 23 namhaft gemacht und deren Ansprüche als berechtigt anerkannt worden sind, wenn diese Personen zur rechten Zeit in den Wählerlisten nicht vermerkt worden sind und
- 2) Personen, die in § 27 namhaft gemacht und deren Beschwerden behördlich befriedigt worden sind.

Die ergänzende Wählerliste wird nach den Bestimmungen des § 24 zusammengestellt.

31. Beschwerden gegen die ergänzende Wählerliste werden in Grundlage der §§ 26, 28 und 29 vor Ablauf der in § 26 genannten Frist eingereicht.

32. Die Beschwerden werden von der Kreis- oder Stadtwahlkommission im Verlauf von 3 Tagen in öffentlicher Sitzung in der Grundlage geprüft, die dem Disziplinargerichtsverfahren entspricht (Russ. Gesetzbuch v. J. 1917, § 692). Dabei haben das Recht, an der Prüfung der Angelegenheit teilzunehmen, außer den Personen, die einen Protest oder eine Beschwerde eingereicht haben, und dem Vertreter der Behörde, in der die angefochtene Wählerliste zusammengestellt worden ist, auch diejenigen Personen, deren Wahlrecht jeweilig angefochten wird.

33. Gegen die Beschlüsse der Kreis- und der städtischen Wahlkommissionen kann im Lauf von 3 Tagen beim Hauptkomitee appelliert werden. Die Einreichung einer solchen Appellation hält indessen die Vornahme der Wahlen nicht auf.

34. Das Haupt-Wahlkomitee für die Estnische Konstituierende Versammlung prüft die erwähnten Beschwerden im Verlauf von 5 Tagen.

35. Die Wählerlisten werden, wenn sie in der zweitägigen Frist auf Grund der Beschlüsse der Kreis- und der städtischen Wahlkommissionen für die Konst. Versammlung und in gewissen Fällen auf Grund der Beschlüsse des Hauptkomitees korrigiert worden sind, von neuem, nicht später als 5 Tage vor dem Tage der Wahlen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht, und zwar in einer Weise, die am besten die allgemeine Einsichtnahme in die Listen gewährleistet.

## V. Hauptstück.

### Von den Kandidatenlisten.

36. Die Wahlen zur Konst. Versammlung werden durch Abgabe von Stimmen für eine der eingereichten Kandidatenlisten vollzogen.

37. Die Kandidatenlisten werden beim Hauptwahlkomitee von den Wählergruppen nicht später als 30 Tage vor dem Tage der Wahlen eingereicht.

38. Jede Kandidatenliste muß von wenigstens 100 Personen, die das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen, eigenhändig unterschrieben sein. In der Liste muß bei jedem proponierten Kandidaten Familien-, Tauf- und Vatersname, sowie Wohnort angegeben sein. Der Liste müssen Bescheinigungen von allen Kandidaten beigelegt sein, daß sie einverstanden sind, über sich auf Grund dieser Liste abstimmen zu lassen. Den Listen kann auch die Bezeichnung der Organisation, die sie aufgestellt hat, beigelegt sein.

39. Jede Gruppe, die eine Kandidatenliste einreicht, muß ihren Vertreter namhaft machen, der von ihr zur Geschäftsführung beim Hauptwahlkomitee und zur Teilnahme an den Arbeiten dieses Komitees gewählt ist. Wenn ein Vertreter nicht genannt ist, so gilt als solcher der erste der Unterzeichner der diesbezüglichen Mitteilung. Damit das Hauptwahlkomitee ihm Mitteilungen ins Haus zustellen kann, muß der Vertreter der Gruppe seine Adresse in der Stadt angeben, wo das Komitee seinen Sitz hat, andernfalls werden die Mitteilungen des Komitees als ein-

gehündigt angesehen, wenn sie in den Räumen des Komitees ausgelegt sind. Außerdem muß diejenige Wählergruppe, die wünscht, daß ihre Vertreter an den Kreis-, Stadt- und Bezirks-Wahlkommissionen teilnehmen, Personen namhaft machen, die den erwähnten Kommissionen zuzuzählen wären.

40. Jeder Wähler kann nur eine Kandidatenliste unterschreiben; falls ein und derselbe Wähler zwei oder mehrere Listen unterschrieben hat, wird seine Unterschrift als nur für die Liste gültig angesehen, die zuerst beim Hauptwahlkomitee eingereicht worden ist.

41. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Kandidaten darf 120 nicht übersteigen (vgl. Anm. am Schluß).

42. Ein und derselbe Kandidat kann in mehreren Kandidatenlisten aufgestellt werden.

43. Über den Empfang der Kandidatenlisten stellt das Hauptwahlkomitee eine Quittung aus, wobei Monat, Tag und Stunde vermerkt werden, wann die Liste empfangen worden ist.

44. Falls die eingereichte Kandidatenliste den Anforderungen nicht entspricht, die in den §§ 38 und 40—42 namhaft gemacht sind, macht das Hauptwahlkomitee dem Vertreter der Gruppe im Verlauf von 2 Tagen Mitteilung. Mitteilungen zur Beseitigung der erwähnten Mängel können spätestens 26 Tage vor dem Wahltage eingereicht werden.

45. Die eingereichten Kandidatenlisten, die den in den §§ 38 und 40—42 erwähnten Bedingungen entsprechen, werden vom Hauptwahlkomitee nach der Reihenfolge des Einlaufes nummeriert. Unter diesen Nummern und mit Namhaftmachung der Organisationen, wenn diese den Listen beigelegt sind (§ 38), werden die Kandidatenlisten des Hauptwahlkomitees spätestens 23 Tage vor dem Wahltage ausgestellt und sodann direkt vom Hauptwahlkomitee den Kreis- und den städtischen Wahlkommissionen, den Stadtämtern, Fleckenbehörden und Gemeindeverwaltungen, sowie auch den Bezirks-Wahlkommissionen mitgeteilt und zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

46. Die Wählergruppen, die Kandidatenlisten eingereicht haben, können dem Hauptwahlkomitee nicht später als 15 Tage

vor dem Wahltag Mitteilung über eine Vereinigung der von ihnen aufgestellten Kandidatenlisten machen. Diese Mitteilungen müssen von den Vertretern sämtlicher vereinigten Wählergruppen (§ 39) unterschrieben sein.

Das Hauptwahlkomitee macht solche Vereinigungen von Listen nicht später als am zweiten Tage nach Empfang der Mitteilung allgemein bekannt.

47. Ein und dieselbe Liste kann nicht mehr als einer Vereinigung von kombinierten Listen zugezählt werden.

## VI. Hauptstück.

### Von der Abgabe und Zählung der Wahlzettel.

48. Die Abstimmung geschieht durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Wahlzettel müssen ihrer äußeren Gestalt nach gleichartig sein. Das Muster der Wahlzettel wird vom Hauptwahlkomitee festgesetzt und nicht später als 25 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht.

50. Jeder Wahlzettel muß eine der aufgestellten Kandidatenlisten ohne jede Veränderung oder Umstellung, die Nummer dieser Liste und die Angabe der Organisation, die sie eingereicht hat, enthalten, wenn die Liste damit versehen war.

51. Die Rückerts der Wahlzettel müssen gleichartig, undurchsichtig und ohne irgendwelche Kennzeichen und mit dem Stempel des Hauptwahlkomitees, der Kreis- oder der städtischen Wahlkommission versehen sein.

52. Die Wahlzettel und deren Rückerts werden auf Anordnung des Hauptwahlkomitees rechtzeitig fertiggestellt (§ 11, Pkt. 8). Für alle eingereichten Kandidatenlisten wird eine gleiche Anzahl von Wahlzetteln angefertigt.

53. Der Text der Kandidatenlisten wird auf den Wahlzetteln in estnischer Sprache gedruckt; die eine Liste einreichende Gruppe kann aber bei Einreichung der Liste fordern, daß auf den betreffenden Wahlzetteln eine Übersetzung des Textes in eine andere, von der Gruppe namhaft gemachte Sprache

beigefügt wird. Wenn eine Gruppe eine solche Forderung erhebt, muß sie gleichzeitig auch die Übersetzung des Textes einreichen und mitteilen, wie deren Druck technisch möglich ist.

54. Die Wahlzettel und Kuverts werden, wenn sie fertiggestellt sind, vom Hauptwahlkomitee den Stadtämtern, Fleckenbehörden und Gemeindeverwaltungen zugestellt.

55. Das Stadtamt, die Fleckenbehörde oder Gemeindeverwaltung stellt rechtzeitig namentliche Ausweise für alle Wähler aus, die in den Bezirks-Wählerlisten angegeben sind. In diesen Ausweisen werden angegeben Vor- und Familienname des Wählers, seine Adresse, der Wahlbezirk und die Nummer, unter der der Wähler in der Wählerliste steht; auch wird Termin und Ort der Wahl angegeben.

56. Das Stadtamt, die Fleckenbehörde oder die Gemeindeverwaltung übersendet jedem Wähler nicht später als 3 Tage vor dem Wahltag die Wahlzettel, je einen für jede eingereichte Kandidatenliste, und die namentlichen Ausweise. Den Personen, die das Recht haben, namentliche Ausweise und Wahlzettel zu erhalten, solche aber nicht erhalten haben, werden ausgesetzt: die Ausweise von der betreffenden Behörde vor dem Wahltag, die Wahlzettel von der Bezirks-Wahlkommission während der Vor- nahme der Wahlen.

57. Das Stadtamt, die Fleckenbehörde oder die Gemeindeverwaltung läßt Kasten mit einer Öffnung zum Hineinwerfen der Wahlzettel anfertigen und übergibt sie den Bezirks-Wahlkommissionen zur Benutzung.

58. Das Stadtamt, die Fleckenbehörde oder die Gemeindeverwaltung stellt der Bezirks-Wahlkommission in jedem Wahlbezirk ein besonderes Lokal zur Verfügung.

59. In jedem Wahllokal werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ein oder mehrere geschlossene Räume bereitgestellt, wo die Wähler ohne Gegenwart von Zeugen die Wahlzettel in die Kuverts legen.

60. Die Sitzungen der Bezirks-Wahlkommissionen sind öffentlich. Am dem für die Abgabe der Wahlstimmen festgesetzten Tage erklärt der Vorsitzende der Kommission die

Sitzung der Kommission in Gegenwart der Kommissionsglieder und der zu der Zeit versammelten Personen für eröffnet. Der Vorsitzende überzeugt sich davon, daß die Wahlkästen unverlezt und leer und sämtlich mit einer Öffnung versehen sind, versiegelt die Kästen und fordert die Wähler auf, ihre Wahlzettel abzugeben. Während der ganzen Zeit der Abgabe der Wahlzettel müssen wenigstens drei Glieder der Kommission anwesend sein.

61. Im Wahllokal werden lediglich die Wahlen vorgenommen. Die Auslegung von Aufrufen, die Verbreitung von Flugblättern und Anzeigen, die Verteilung von Wahlzetteln, das Halten von Reden, und überhaupt jede wahlvorbereitende Agitation ist verboten, sowohl in den Räumen, wo die Wahlzettel abgegeben werden, als auch auf den zu jenen Räumen führenden Treppen, Durchgängen und Korridoren und an deren äußeren Eingängen. Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission wacht darüber, daß im Wahllokal während der ganzen Zeit der Wahlen vollkommene Ordnung aufrecht erhalten wird, und läßt etwaige Ruhestörer sofort entfernen.

62. In das Wahllokal werden nicht eingelassen: 1) bewaffnete Personen und 2) Personen, die sich in nicht nüchternem Zustande befinden.

63. Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls das Recht, auf Beschluß der Kommission von den betreffenden Zivil- und Militärbehörden die Abkommandierung von Milizbeamten oder Truppen zu fordern.

Die erwähnten Milizbeamten oder Truppen sind vollkommen dem Vorsitzenden untergeordnet und handeln nur nach dessen Befehlen.

64. Falls die Ordnung gestört werden sollte, oder falls jemand sich den Weisungen der Kommission oder ihres Vorsitzenden nicht fügt, kann die Kommission beschließen, in das Wahllokal Milizbeamte oder Truppen einzulassen.

In das genannte Lokal darf ohne Aufforderung des Vorsitzenden keine bewaffnete Macht eingelassen werden.

65. Die Wahlen beginnen zu der vom Etrnischen Landestage bestimmten Zeit und dauern drei Tage. Die Bezirks-

Wahlkommissionen müssen zwecks Entgegennahme der Wahlzettel an den beiden ersten Wahltagen geöffniet sein: in den Städten und Flecken von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends; in den Gemeinden von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; am dritten Wahltage aber in den Städten und Flecken von 9 Uhr morgens, in den Gemeinden von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags.

66. Die Abgabe der Wahlzettel besorgen die Wähler persönlich.

67. Der Wähler übergibt seinen namentlichen Ausweis einem Gliede der Bezirks-Wahlkommission, das über das Erscheinen des Wählers einen Vermerk in der Wählerliste macht, und erhält von der Kommission ein Kuvert zum Einlegen des Wahlzettels. In zweifelhaften Fällen hat die Kommission das Recht, vor Herausgabe des Kuverts eine Legitimation des Wählers zu fordern.

68. Nach Einhändigung des Kuverts begibt sich der Wähler in den geschlossenen Raum (§ 59), wo er den Wahlzettel in das Kuvert steckt. Bei der Rückkehr übergibt der Wähler das zugelebte Kuvert dem Vorsitzenden der Bezirks-Wahlkommission, der das Kuvert vor seinen Augen in den Wahlkasten steckt.

69. An den beiden ersten Wahltagen werden in den Städten und Flecken um 9 Uhr abends und in den Gemeinden um 8 Uhr abends die Türen der Wahllokale geschlossen, wonach die Wahlzettel nur von denjenigen Wählern entgegengenommen werden, die vor der genannten Zeit im Wahllokal erschienen sind. Nach Abschluß der Entgegennahme der Wahlzettel erklärt der Vorsitzende die Abgabe von Wahlzetteln für diesen Tag für geschlossen und versiegelt die Öffnungen der Wahlkasten. Darauf verlassen die Versammelten das Lokal, in dem die Abstimmung stattgefunden hat; das Lokal wird auf Anordnung des Vorsitzenden bis zum nächsten Tage versiegelt, und an den Türen werden Wachen aufgestellt.

70. Am dritten Wahltage wird den Wählern nur bis 2 Uhr tags Einlaß ins Wahllokal gewährt, wonach Wahlzettel nur von denjenigen Wählern entgegengenommen werden, die vor dem erwähnten Zeitpunkt im Wahllokal erschienen sind. Nach Abschluß der Abgabe der Wahlzettel erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet und läßt die Türen des Wahllokals öffnen.

Danach zählt die Kommission die Kuverts, die uneröffnet bleiben. Wenn die Zahl der Kuverts mit der Zahl der Wähler, über deren Erscheinen in der Wählerliste ein Vermerk gemacht worden ist (§ 72), nicht übereinstimmt, so wird darüber im Protokoll ein entsprechender Vermerk gemacht. Danach werden die Kuverts geöffnet und die Wahlzettel gezählt.

71. Außer den vom Hauptwahlkomitee angefertigten Wahlzetteln haben auch andere Zettel mit demselben Text Gültigkeit.

Ebenso sind Wahlzettel gültig, auf denen neben dem estnischen Text eine Übersetzung in eine andere Sprache abgedruckt ist.

72. Für ungültig werden erklärt: 1) Wahlzettel, die den in den §§ 49, 50 und 53 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, 2) unausgefüllte Zettel, 3) von einem Wähler unterschriebene Zettel oder Zettel, die irgendwie beschmutzt sind oder auf denen sich Korrekturen oder Kennzeichen finden oder die in Kuverts mit derartigen Kennzeichen gesteckt sind und 4) Zettel, die in größerer Anzahl (mehr als einer) in ein Kuvert gesteckt worden sind, wenn ihr Inhalt nicht gleichartig ist. Ist der Inhalt solcher Zettel gleichartig, so ist nur einer von ihnen gültig.

73. Die Frage der Gültigkeit der Wahlzettel wird in zweifelhaften Fällen von der Bezirks-Wahlkommission mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

74. Die für gültig erklärten Wahlzettel werden für jede Kandidatenliste besonders gezählt.

75. Über alles, was von der Eröffnung der Sitzung der Bezirks-Wahlkommission bis zu deren Schluß geschieht, wird ein Protokoll aufgenommen. In diesem Protokoll werden besonders vermerkt alle Anordnungen des Vorsitzenden, die Bestimmungen der Kommission wie die Mitteilungen, die von den in der Kommission weilenden Wählern gemacht werden; außerdem wird im Protokoll die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen vermerkt, ebenso die Zahl der für ungültig erklärten Zettel nebst einer Darlegung der Gründe, warum sie als solche angesehen worden sind. Die Protokolle werden unterschrieben vom Vorsitzenden, den Kommissionsgliedern und allen Anwesenden, die dies wünschen.

76. Das Protokoll der Bezirks-Wahlkommission wird der Kreis- oder der städtischen Wahlkommission übersandt. Dem Protokoll werden besonders verpackt beigelegt:

1) die von der Kommission für gültig erklärten Wahlzettel;  
2) diejenigen von der Kommission für gültig erklärten Wahlzettel, deren Gültigkeit von einigen Kommissionsgliedern angefochten worden ist;

3) die Wahlzettel, die die Kommission gegen das Votum einzelner Glieder für ungültig erklärt hat und

4) die von der Kommission einstimmig für ungültig erklärten Zettel.

77. Die Kreis- und die städtische Wahlkommission stellt nach Durchsicht der Protokolle der Bezirks-Wahlkommission und der beigelegten Wahlzettel endgültig fest, welche Wahlzettel für gültig erklärt werden und wieviel Stimmen in jedem Wahlbezirk und im ganzen Kreise oder in der Stadt für jede einzelne eingereichte Kandidatenliste abgegeben worden sind.

78. Die Sitzungsprotokolle der Kreis- oder der städtischen Wahlkommissionen werden zugleich mit den Protokollen der Bezirks-Wahlkommissionen dem Hauptwahlkomitee übersandt. Den Protokollen werden beigelegt die im § 76 Pkt 2—4 erwähnten Wahlzettel.

79. Die Sitzungen der Kreis- und der städtischen Wahlkommissionen, in denen die Protokolle der Bezirks-Wahlkommissionen durchgesehen werden und eine nochmalige Zählung der abgegebenen Wahlzettel vorgenommen wird, sind öffentlich.

## VII. Hauptstück.

### Von der Feststellung der Ergebnisse der Wahlen.

80. Das Hauptwahlkomitee stellt auf Grund der Sitzungsprotokolle der Kreis- und der städtischen Kommissionen für den ganzen Wahlkreis die endgültige Summe der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen fest; danach wird die Gesamtzahl der zu wählenden Glieder der Konst. Versammlung auf die Kandidaten-

listen proportional der Zahl der Stimmen verteilt, die im ganzen Wahlbezirk für jede Liste abgegeben sind.

Der Modus dieser Verteilung ist in den §§ 82—84 angegeben.

81. Wenn die Wahlen zum festgesetzten Termin in einem oder mehreren Wahlbezirken nicht zustande kommen, und wenn die Zahl der Wähler, die infolgedessen in diesen Bezirken an den Wahlen nicht haben teilnehmen können, nicht geringer ist als ein Zehntel der Gesamtzahl der Wähler, so setzt das Hauptwahlkomitee für diese Bezirke unverzüglich Neuwahlen fest. Wenn aber die Zahl solcher Wähler in den betreffenden Bezirken nicht die genannte Zahl erreicht und wenn auch die zum zweiten Mal angeetzten Wahlen nicht zustande kommen, so werden im Hauptwahlkomitee bei der allgemeinen Summierung der, abgegebenen Stimmen solche Wahlbezirke, in denen die Wahlen nicht zustande gekommen sind, nicht in Berechnung gezogen.

82. Die Zahl der Stimmen, die für jede einzelne Kandidatenliste abgegeben worden sind, wird der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. dividiert; von den durch die Division erhaltenen Quotienten werden so viele, und zwar die größten, ausgesondert, wie Glieder der Konst. Versammlung gewählt werden; Diese Zahlen werden der Reihe nach in absteigender Ordnung in eine Zeile geordnet. Die letzte der angegebenen Zahlen ist der Wahldivisor.

Die Zahl der Glieder der Konst. Versammlung für jede Kandidatenliste wird bestimmt, indem die für jede Kandidatenliste abgegebene Stimmenanzahl durch den Wahldivisor geteilt wird. Wenn bei dieser Verteilung der Sitze der Abgeordneten auf die Kandidatenlisten der letzte Sitz auf zwei oder mehrere Listen entfällt, so hat das Vorrecht der Kandidat derjenigen Liste, für die am meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit wird die Frage durch das Los entschieden.

83. Wenn bei der im vorigen § (82) erwähnten Verteilung auf irgend eine Kandidatenliste mehr Glieder der Konst. Versammlung entfallen, als Kandidaten in der Liste enthalten sind, so bleibt die entsprechende Zahl der Sitze von Mitgliedern der Konst. Versammlung unbesezt.

84. Wenn Kandidatenlisten vorhanden sind, über deren Vereinigung eine entsprechende Mitteilung gemacht worden ist (§ 46), so werden bei der Verteilung der Zahl der Glieder der Konst. Versammlung auf die Listen alle Stimmen, die für die zu einundderselben Vereinigung gehörenden Listen abgegeben worden sind, zusammengezählt, und die Verteilung auf diese vereinigten Listen und die anderen Listen wird zunächst nach den in § 82 festgesetzten Bestimmungen vorgenommen. Darauf wird die auf jede Vereinigung entfallende Zahl von Gliedern der Konst. Versammlung unter alle einzelnen zu der Vereinigung gehörenden Listen auf Grund derselben Bestimmungen verteilt. Wenn die Zahl der Kandidaten in einigen zu einer Vereinigung gehörenden Listen nicht ausreicht, so wird in die Konst. Versammlung die entsprechende Mitgliederzahl aus der Reihe der freien Kandidaten derjenigen zur Vereinigung gehörenden Listen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

85. Die in jeder Liste namhaft gemachten Kandidaten werden den Gliedern der Konst. Versammlung in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zugezählt, vom ersten angefangen.

### VIII. Hauptstück.

**Von der Reihenfolge des Ersatzes der aus der Konst. Versammlung ausgeschiedenen Mitglieder.**

86. Die aus der Konst. Versammlung ausgeschiedenen Mitglieder werden sukzessive durch Personen aus derselben Kandidatenliste ersetzt, auf Grund deren sie gewählt worden sind.

Wenn im Fall der Vereinigung von Listen (§ 46) auf einer der Listen Kandidaten fehlen, so nimmt den erledigten Sitz eines Gliedes der Konst. Versammlung der Kandidat derjenigen zur selben Vereinigung gehörenden Liste ein, auf der sich freie Kandidaten finden und die am meisten Namen erhalten hat.

87. Wenn auf der vorliegenden Liste und im Fall einer Vereinigung (§ 46) auf allen zur Vereinigung gehörenden Listen

stellvertretende Kandidaten für den Sitz eines aus der Konst. Versammlung ausgeschiedenen Gliedes fehlen, so bleibt der erledigte Sitz unbesetzt.

## IX. Hauptstück.

### Von der Garantie der Freiheit und Korrektheit der Wahlen.

88. Wer dessen überwiesen wird, daß er öffentlich ange-schlagene Wahlaufrufe, Bekanntmachungen oder Listen, die von denjenigen Gruppen ausgegangen sind, die Kandidatenlisten für die Wahlen zur Konst. Versammlung eingereicht haben, eigenmächtig entfernt, zerrissen, verdeckt oder verändert hat, wird bestraft:

Mit Arrest nicht über einen Monat

oder mit einer Geldstrafe nicht über 100 Rbl.

89. Wer dessen überwiesen wird, daß er eigenmächtig in die Räume eingedrungen ist, die für die Agitationsarbeit vor den Wahlen bestimmt waren und den Wählergruppen gehören, die Kandidatenlisten eingereicht haben, oder daß er für die Wahl-agitation bestimmte und der betreffenden Organisation gehörende Literatur vernichtet oder verdorben hat oder die Personen, die im Namen dieser Organisation tätig sind, bedroht oder Gewalt gegen sie angewandt hat, wird bestraft:

Mit Gefängnis nicht über einen Monat.

90. Wer dessen überwiesen wird, daß er wissentlich falsche Nachrichten über die Persönlichkeit oder das Privat-leben eines Kandidaten verbreitet hat, um das Vertrauen zu ihm oder zu der von ihm vertretenen Organisation zu untergraben oder um andere Kandidaten durchzubringen, wird bestraft:

Mit Gefängnis oder Arrest.

91. Wer dessen überwiesen wird, daß er die Angaben über Kandidaten gefälscht oder umgemacht hat, die auf Grund des § 38 gefordert werden und in denen der Kandidat sein Einverständnis bekundet hat, sich in die betreffende Kan-didatenliste zwecks Wahl in die Konst. Versammlung aufnehmen zu lassen, wird bestraft:

Mit Überweisung an das Korrektionshaus.

Derselben Strafe verfällt derjenige, der dessen überwiesen wird, daß er dem Hauptwahlkomitee wissentlich gefälschte oder abgeänderte Mitteilungen der Kandidaten mit deren Einverständnis, auf Grund der betreffenden Liste über sich abstimmen zu lassen, eingereicht hat.

92. Wer dessen überführt wird, daß er wissentlich falsche Kandidatenlisten und wissentlich untaugliche Wahlzettel verbreitet hat, wird bestraft:

Mit Gefängnishaft.

93. Wer dessen überführt wird, daß er die Tätigkeit von Wahlvorversammlungen, die von den Wählerorganisationen einberufen worden sind, die Kandidatenlisten eingereicht haben, oder die Tätigkeit der Wahlkommissionen durch Gewalttätigkeiten, Drohungen, Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Anstiften von Unordnung behindert hat, wird bestraft:

Mit Gefängnishaft.

Wenn eine solche Tat von mehreren bewaffneten Personen begangen ist und infolgedessen die Tätigkeit der erwähnten Versammlungen und Kommissionen eingestellt worden ist, wird der Schuldige bestraft:

Mit Überweisung ans Korrektionshaus.

94. Geistliche Personen, die während des Gottesdienstes oder unmittelbar darauf in der Kirche oder anderen für den Gottesdienst bestimmten Räumen, durch Reden, Verteilung von Schriftstücken oder auf andere Weise einen Druck auf die Wahlen zur Konst. Versammlung auszuüben versuchen, werden bestraft:

Mit Gefängnishaft nicht über einen Monat.

95. Wer dessen überführt wird, die freie Ausübung des Wahlrechts einer Person, die das Recht besitzt, an den Wahlen für die Konst. Versammlung teilzunehmen, beeinträchtigt zu haben durch Anwendung von Gewalt, durch strafbare Drohung, Betrug, Mißbrauch der Amtsgewalt oder Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit, wird bestraft:

Mit Gefängnishaft.

Der Versuch solcher Vergehen ist strafbar.

96. Wer dessen überwiesen wird, daß er die *Ausübung* des *Wahlrechts* seitens der Wähler durch Anstiften von Unordnung, durch Einschüchterung oder Beraubung der Möglichkeit des Zusammenschlusses beeinträchtigt hat, wird bestraft:

Mit Überweisung ans Korrektionshaus nicht über 3 Jahre.

Der Versuch solcher Vergehen ist strafbar.

97. Wer dessen überwiesen wird, daß er die *normale* *Vornahme* der *Wahlen* in den Räumen der Wahlkommissionen durch Gewalttätigkeit, Drohungen, Unruhen, Vernichtung der Wahllisten, -zettel oder -kasten oder durch Gewalttätigkeit gegen Glieder der Wahlkommissionen *behindert* hat, wird bestraft:

Mit Überweisung ans Korrektionshaus.

Wenn diese Tat von mehreren bewaffneten Personen begangen worden ist und infolgedessen die Wahlen nicht haben stattfinden können, wird der Schuldige bestraft:

Mit Zwangsarbeit nicht über 6 Jahre.

Der Versuch solcher Vergehen ist strafbar.

98. Wer dessen überwiesen wird, daß er *Wahlagitation* getrieben in den Räumen, in denen die Wahlen *veranstaltet* werden, daß er während der *Vornahme* der Wahlen die *Ruhe* gestört oder dem *Befehl* des *Vorsitzenden* der Wahlkommission, das *Wahllokal* zu verlassen, *Widerstand* entgegengesetzt hat, wird bestraft:

Mit Arrest.

99. Wer dessen überwiesen wird, daß er einen *Wähler* *beeinflusst* hat, den Wahlen *fern* zu *bleiben* oder in ganz bestimmter Weise an den Wahlen *teilzunehmen*, indem er dazu dem an der Abstimmung *Teilnehmenden* oder einem *Gliede* seiner Familie eine *materielle* oder *persönliche* *Entschädigung* hat *zukommen* lassen, wird bestraft:

Mit Gefängnishaft.

Der Versuch solcher Vergehen ist strafbar.

Derselben Strafe verfällt derjenige Wähler, der zu dem in diesem § (99) gekennzeichneten Zweck eine *materielle* oder *sonstige* *persönliche* *Entschädigung* verlangt oder annimmt.

100. Wer dessen überführt wird, daß er Wähler zu dem Zweck beschönigt hat, daß sie bei den Wahlen zur Konst. Versammlung ihre Stimme zu seinem oder anderer Vorteil abgeben, wird bestraft:  
Mit Arrest.

101. Wer dessen überführt wird, an den Wahlen zur Konst. Versammlung teilgenommen zu haben, obgleich er weiß, daß er dazu nicht das Recht hat oder falls er desselben verlustig gegangen ist, wird bestraft:  
Mit Arrest.

Derselben Strafe verfällt, wer dessen überführt wird, daß er an den Wahlen zur Konst. Versammlung mehr als einmal teilgenommen, sei es in verschiedenen Wahlbezirken oder an Stelle einer anderen Person, wenn auch auf deren Ersuchen.

102. Wer dessen überführt wird, daß er das Resultat der Wahlen wissenlich verändert hat durch absichtliche Beschädigung oder Fortnahme abgegebener Wahlzettel oder Wahldokumente gelegentlich der Abgabe, Zählung oder Veröffentlichung der Wahlzettel, durch gesetzwidrige Hinzufügung von Wahlzetteln oder Abänderung des Inhalts von Wahldokumenten, wird bestraft:

Mit Korrekthonshaus nicht über 3 Jahre.

103. Wer dessen überführt wird, daß er bei den Wahlen zur Konst. Versammlung das Wahlgeheimnis in gesetzwidriger Weise verletzt hat, wird mit Arrest bestraft.

104. Das Glied der Wahlkommission oder der Beamte, der dessen überführt worden ist, sich gegen das Wahlgesetz wissenlich vergangen zu haben, um damit auf das Ergebnis der Wahlen zugunsten der einen oder anderen Kandidatenliste oder des einen oder andern Kandidaten einen Einfluß auszuüben, wird, wenn diese Tat nicht mit einer schwereren Strafe zu ahnden ist, mit Arrest bestraft.

105. Außer den in diesen Paragraphen namhaft gemachten Strafen hat das Gericht das Recht, folgende Strafen zu verhängen:

1) bei Vergehen, die in den §§ 89, 91, 93, 95, 96, 97, 99, 100 und 104 namhaft gemacht sind, Verlust des Wahlrechts bei den Wahlen der gesetzgebenden und

Selbstverwaltungsinstitutionen bis auf 5 Jahre nach Veröffentlichung des gerichtlichen Urteils ;

2) bei Vergehen, die in den §§ 90, 95, 99, 100 und 102 namhaft gemacht sind, Geldstrafe nicht über 3000 Rbl.;

3) bei Vergehen, die in den §§ 89, 92, 93, 95, 99, 100 und 104 namhaft gemacht sind, Amtsentsetzung, wenn der Betreffende Beamter ist.

106. Bei den in diesem (IX.) Hauptstück angeführten Bestimmungen wird das 1. Hauptstück des russischen Strafgesetzes vom 22. März 1903 angewandt. (Russ. Gesetzbuch Tl. XV, Ausgabe vom J. 1909.)

107. Das Recht, Anklage bei den Vergehen zu erheben, die in diesem (IX.) Hauptstück genannt sind, hat mit den Rechten des Geschädigten jede Person, die das Recht hat, an den Wahlen zur Konst. Versammlung teilzunehmen.

108. Die Anklage kann bei den in den §§ 88, 91, 98 und 103 namhaft gemachten Vergehen nur im Verlauf von 3 Monaten nach dem Wahltag erhoben werden, bei den anderen in diesem (IX.) Hauptstück genannten im Verlauf von 6 Monaten.

## X. Hauptstück.

### Von den Kosten der Wahlen zur Konst. Versammlung.

109. Die Wähler erhalten keine Entschädigung weder für Zeitaufwand noch zur Deckung ihres Unterhalts oder der Reisekosten.

110. Die Kosten der Zusammenstellung der Wählerlisten haben die betreffenden städtischen, Kreis- und Gemeindeinstitutionen zu tragen; von den Kosten werden 75% später von der Staatsrentei vergütet.

111. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Wahlkommissionen werden auf Verfügung des Hauptwahlkomitees besondere Summen entsprechend den Krediten angewiesen, die von der Temp. Regierung für die Wahlen zur Konst. Versammlung assigniert werden.

112. Den Gliedern der Kreis- und städtischen Kommissionen sowie den Gliedern der Bezirks-Wahlkommissionen kann von den betreffenden Kreis-, städtischen und Gemeindebehörden aus den betreffenden Summen eine besondere Entschädigung angewiesen werden, während den Gliedern des Hauptkomitees ein Entgelt seitens der Temp. Regierung angewiesen wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen (112) gelten nicht für diejenigen Kommissionsglieder, die Vertreter derjenigen Wählergruppen sind, die Kandidatenlisten eingereicht haben.

113. Die Kosten für die den Bezirks-Wahlkommissionen und den Kreis- resp. städtischen Kommissionen einzuräumenden Lokale und deren Aemonten, sowie für deren Beheizung und Beleuchtung sind von den betreffenden städtischen und Kreisbehörden zu tragen.

Gehilfe des Präsidenten des Landestages: **S. Jaakson.**

2. Sekretärsgehilfe: **R. Neggo.**

Reval, 24. November 1918.

Anmerkungen zu §§ 1 und 41:

Zu § 1. Der Landestag hat in seiner Sitzung vom 6. Febr. 1919 beschlossen, die Zahl der Abgeordneten auf 120 zu erhöhen.

Zu § 41. Im Zusammenhang damit ist auch im § 41 statt 100 die Zahl 120 einzusetzen. \*